

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
öffentliche Abfallentsorgung  
(Aufhebungssatzung der Abfallgebührensatzung)**

Die Gemeinde Oberroth erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftungen von Abfällen in Bayern (BayAbfG) folgende Aufhebungssatzung:

**Präambel**

Der Landkreis Neu-Ulm hat vor einigen Jahrzehnten mit einer Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfG einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Oberroth übertragen. Die Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden (Übertragungsverordnung) vom 09.12.2016 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Neu-Ulm (Abfallwirtschaftssatzung) zum 01.01.2026 und dem Inkrafttreten der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm zum 01.01.2026 ist ab 01.01.2026 der Landkreis Neu-Ulm für die eigenverantwortliche Abfallbewirtschaftung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung zuständig.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Oberroth für einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung und die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung endet mit Ablauf des 31.12.2025.

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Oberroth vom 12.11.2015 (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 14.12.2023 wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberroth, 20.04.2026

Gemeinde Oberroth

Graf  
Erster Bürgermeister